



GEMEINDE BONADUZ

**GESETZ FÜR DAS BEFAHREN DER
ALPSTRASSE MIT MOTORFAHRZEUGEN**

Art. 1 Fahrverbot

Die Alpstrasse Bonaduz ab Abzweigung Scardanalstrasse ist mit einem Fahrverbot Sig. 2.14 „Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder“ belegt.

Art. 2 Ausnahmeregelung

Während der Sommersaison vom 1. Mai bis 31. Oktober kann eine Fahrbewilligung erteilt werden. Obige Periode kann witterungsbedingt eingeschränkt werden (siehe Art. 7).

Art. 3 Einschränkungen

Höchstbreite	2.5 Meter
Höchstgewicht	3.5 Tonnen

Art. 4 Parkplätze

Das Parkieren ist nur auf den signalisierten Parkplätzen „Cauma“ und „Oberalp“ gestattet.

Art. 5 Gebühren

- a) Saisonbewilligung Fr. 70.00
- b) Tagesbewilligung Fr. 15.00

Art. 6 Befreiung von der Bewilligungspflicht

- a) Alle Dienstfahrten von Polizeiorganen, Forstdienst, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehr, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Gemeindevorstand / Behörde, Kaminfeger, Feuerschauer, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen, die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild
- e) Fahrten, die im direkten Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Alp il Bot stehen (z.B. Fronarbeit, Abtransport von Milchprodukten, Vorstand und Angestellte der Alpgenossenschaft, Handwerker, Lieferanten usw.).

Art. 7 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften.
- b) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Gant- und Losholz, Hirten-, Hütten- und Alpbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- c) Fahrzeuge gehbehinderter Personen.

Art. 8 Besondere Vorschriften

- a) Die Bewilligung wird bei der Gemeindekanzlei ausgestellt.
- b) Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.
- c) Abschränkungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.
- d) Das an den Alpweg angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Das Parkieren darf nur an den dafür vorgesehenen und das Kreuzen an den geeigneten Stellen erfolgen.
- e) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten u/o Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Art. 9 Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Gesetzes werden mit Busse im Ordnungsbussenverfahren im Sinne der Art. 37 – 40 des Polizeigesetzes bestraft.

Wiederholte Übertretungen werden im ordentlichen Verfahren mit einer Busse bis Fr. 1'000.00.00 bestraft. Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen gem. Polizeigesetz Art. 37 ff.

Der Missbrauch der Bewilligung kann zeitweiligen oder dauernden Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 10 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2008 am 1. April 2008 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsident

Gemeindeschreiber

Christian Theus

Georges Ulber